

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 03/0410</b>	
<b>2 - Dezernat II</b>			<b>Datum: 01.10.2003</b>	
<b>Bearb.</b>	<b>: Herr Dr. Freter</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	<b>: sch/tr</b>		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss**  
**Stadtvertretung**

**02.02.2004**  
**24.02.2004**

**Privatisierung der Wochenmärkte; hier: 1) Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) und der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Norderstedt (Marktsatzung der Stadt Norderstedt) 2) 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung) 3) 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten**

**Beschlussvorschlag**

1. Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgeldern) in der Stadt Norderstedt in der Fassung vom 30.10.1981 und die Aufhebung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Norderstedt (Marktsatzung der Stadt Norderstedt) in der Fassung vom 10.11.1986 wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage B 03/0410 beschlossen.
2. Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie der Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung) wird gemäß Anlage 2a zur Vorlage B 03/0410 beschlossen.
3. Die 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten wird gemäß Anlage 2b zur Vorlage B 03/0410 beschlossen.

**Sachverhalt**

Vor dem Hintergrund der Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung und angesichts des Ausscheidens der Marktmeisterin aus dem Dienst der Stadt Norderstedt zum 31.07.2003 wurden seitens der Verwaltung Überlegungen zur zukünftigen Organisation der Wochenmärkte angestellt.

Dabei wurden folgende grundsätzliche Alternativen betrachtet.

- a) Beibehaltung der bisherigen Organisation auf der Grundlage der Marktsatzung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

- b) Übertragung an einen externen Veranstalter
- c) Übertragung an die Marktbeschricker selbst

Die Variante a) würde eine Wiederbesetzung der Stelle der Marktaufsicht fordern. Sämtliche organisatorische Fragen für die Vergabe der Marktstände, Müllbeseitigung, Winterdienst etc. würden weiterhin Aufgabe der Stadt bleiben.

Vor diesem Hintergrund wandte sich das Augenmerk auf die Variante b) und c), sprich eine Privatisierung der Wochenmärkte.

Für eine Privatisierung der Wochenmärkte ist es erforderlich, die bisherigen Satzungsgrundlagen ersatzlos aufzuheben. Dies sind die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgeldern) in der Stadt Norderstedt und die Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Norderstedt (Marktsatzung der Stadt Norderstedt) in der Fassung vom 10.11.1986.

Die Wochenmärkte werden dann gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO) von der Ordnungsbehörde festgesetzt. In der Anlage 3 ist der Entwurf der (voraussichtlichen) Festsetzung beigefügt. Diese Festsetzung verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung des Wochenmarktes im festgesetzten Umfang. Berücksichtigt wurden die Beschlüsse über die Verlagerung des Wochenmarktes Glashütte und zum Wochenmarkt Friedrichsgabe.

Bei der Nutzung von öffentlichen Flächen für Märkte handelt es sich um eine Sondernutzung. Dies bedeutet, dass bei Abgabe der Wochenmärkte an einen privaten Veranstalter durch eine Festsetzung hierfür auch Sondernutzungsgebühren erhoben werden können. Dies setzt die Schaffung eines entsprechenden Tatbestandes in der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten die zugehörige Gebührensatzung voraus. Für die Marktfläche vor dem Rathaus ist ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen.

Die Kostenstruktur nach Privatisierung ergibt sich aus der Anlage 4 zur Vorlage. Danach verbleiben noch 16.000 € jährliche Ausgaben bei der Stadt, die durch entsprechende Einnahmen zu decken sind.

Zu ändern sind die Sondernutzungssatzung und die hier zu gehörende Gebührensatzung jeweils durch eine 1. Nachtragssatzung.

Notwendig ist die Aufnahme des Tatbestandes "Wochenmärkte" im § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung. Dazu sollte die beispielhafte Aufzählung im § 2 Abs. 2 Ziff. 19 um den Begriff "private Wochenmärkte" ergänzt werden.

Ebenfalls zu ergänzen ist die im § 3 Abs. 7 enthaltene Regelung *Die Stadt kann für eine Vielzahl gleicher Sondernutzungsfälle das Recht zur alleinigen Ausnutzung mit Vertrag auf Dritte übertragen (z.B. Aufstellung Wertstoffcontainer, Ausnutzung der gewerblichen Werbung).*

Auch hier sollte die beispielhafte Aufzählung um den Begriff "private Wochenmärkte" ergänzt werden, um die Möglichkeit zu erhalten, mit den entsprechenden Antragstellern über eine vertragliche Regelung die Auflagen und Bedingungen der Sondernutzung festlegen zu können. Der Vertrag kann dann für eine längere Laufzeit geschlossen werden; dadurch wird der Verwaltungsaufwand erheblich geringer, als wenn jährlich erneut eine Sondernutzung für die einzelnen Wochenmärkte genehmigt werden müsste.

Das Angebot der von den Marktbeschricker gebildeten GbR (s.u.) sieht eine Gesamtzahlung von 16.800 € vor. Die Verwaltung schlägt eine pauschale Abrechnung wie folgt vor:

Rathausmarkt (privatrechtlich)	4.000 €p.a.
Tangstedter Landstraße	2.400 €p.a.
Friedrichsgabe	2.400 €p.a.
Harksheider Markt	4.000 €p.a.
Europa-Allee	4.000 €p.a.

Zur Frage, an wen die Wochenmärkte übertragen werden sollen, wurden einerseits Gespräche mit einer Genossenschaft (Deutsche Marktgilde e.G.) geführt, die bundesweit etwa 100 kommunale Wochenmärkte als Veranstalter ausrichtet.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Parallel dazu traten andererseits drei Norderstedter Marktbeschicker an die Verwaltung heran mit dem Wunsch, die Durchführung der Märkte in eigener Regie zu veranstalten. Sie legitimierten sich durch Unterschriftenlisten, die sie auf den einzelnen Wochenmärkten unter den Marktbeschickern gesammelt hatten. Beabsichtigt ist die Gründung einer GbR mit drei Mitgliedern, die die Durchführung der Wochenmärkte übernehmen möchten. Ein Antrag bzw. Konzept liegt als Anlage 6 der Vorlage bei.

Vor dem Hintergrund der zugesicherten hohen Akzeptanz bei den bisherigen Marktbeschickern und den besonderen Kenntnissen über die örtlichen Besonderheiten erscheint der Verwaltung die Übertragung an die GbR als günstige Lösung. Insbesondere die Wiederbesetzung freiwerdender Standplätze und das Marketing erscheint hier in guten Händen. In Gesprächen mit der GbR wurde das Konzept konkretisiert.

Da die Wochenmarktfläche vor dem Rathaus nicht öffentlich gewidmet ist, ist der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages erforderlich. Dieser Vertrag wird derzeit zwischen dem Hauptamt und der GbR ausgehandelt.

In der Festsetzung wird als Auflage auch eine Marktordnung gefordert, die das Verhältnis zwischen Veranstalter und Marktbeschickern regeln und natürlich den Auflagen der Behörde nicht widersprechen darf. Eine zwischen Ordnungsamt und GbR abgestimmte Marktordnung liegt der Vorlage als Anlage 5 bei.

Die Festsetzung der Wochenmärkte nach der Gewerbeordnung (GewO) ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung gemäß § 3 GO. Die Stadtvertretung muss daher lediglich über den Grundsatz der Privatisierung dieser Aufgabe, der sich in den entsprechenden Aufhebungs- und Änderungssatzungen manifestiert, entscheiden. Die Verwaltung wird sodann die Festsetzung gemäß Anlage 3 zur Vorlage vornehmen.

#### **Anlage(n)**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------